

**Anordnung  
über Verbrauchsfristen für Lebensmittel  
vom 19. August 1985**

Auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften ■ der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

**§ 1**

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Festlegung und Anwendung von Verbrauchsfristen für Lebensmittel im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 4 Buchst. b des Lebensmittelgesetzes.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen.

(3) Für die Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate, für die Genossenschaften die zuständigen örtlichen Räte die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

**§ 2**

Begriffsbestimmung

Als Verbrauchsfrist für ein Lebensmittel ist der Zeitraum festzulegen, in dem das Lebensmittel bei Einhaltung der für die Lagerung und den Transport bestehenden oder vertraglich vereinbarten Bedingungen

- die ernährungsphysiologischen sowie hygienischen Anforderungen erfüllt und
- die in staatlichen Qualitätsvorschriften oder in Verträgen vereinbarte Gebrauchsfähigkeit aufweist. Die Verbrauchsfrist ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu bestimmen. Sie beginnt mit dem Tag, an dem das Lebensmittel hergestellt, abgefüllt oder abgepackt, bei Milch und Milcherzeugnissen gemäß Anlage 1 Ziff. 12- der Lebensmittelkennzeichnungsanordnung vom 19. August 1985 (GBl. I Nr. 25 S. 285) auch ausgeliefert wird.

**§ 3**

Festlegung von Verbrauchsfristen

(1) In staatlichen Standards für Lebensmittel sind unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und der technologischen Bedingungen Verbrauchsfristen festzulegen, sofern die Lebensmittel dem § 2 Ziff. 1 der Lebensmittelkennzeichnungsanordnung vom 19. August 1985 unterliegen.

(2) Verbrauchsfristen sind als erzeugnispezifische Mindestzeiten in Standards anzugeben. In Abhängigkeit vom Verpackungsmaterial oder anderen Kriterien, jedoch nicht von der Lagertemperatur, dürfen unterschiedliche Verbrauchsfristen für ein Lebensmittel festgelegt werden. Verlängerungen dieser Mindestzeiten dürfen vom Hersteller eigenverantwortlich vorgenommen werden. Verkürzungen sind nur mit Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zulässig.<sup>3,4,5</sup>

(3) Die gesetzliche Garantiefrist für den Verbraucher gilt bis zum Ablauf der Verbrauchsfrist.

(4) Für die Festlegung von Verbrauchsfristen gelten als Temperaturbedingungen für gefrorene Lebensmittel — 18 °C, für zu kühlende Lebensmittel + 8 °C und für alle übrigen Lebensmittel + 20 °C.

(5) Verbrauchsfristen für Lebensmittel, die für die Langzeitlagerung bestimmt sind, können auch unter anderen Temperaturbedingungen festgelegt werden, wenn dafür eine Ge-

nehmigung des Ministers für Gesundheitswesen vorliegt. Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft ist die Genehmigung in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu erteilen.

**§ 4**

**Kennzeichnung der Verbrauchsfristen**

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln sind Fristenregelungen nur durch Angabe des Verbrauchsdatums vorzunehmen. Die Begriffe Haltbarkeitsdauer, Haltbarkeitsfrist und Umlauffrist sind nicht mehr zulässig.

**§ 5**

**Überschreiten des Verbrauchsdatums**

(1) Lebensmittel dürfen über das angegebene Verbrauchsdatum hinaus in einem Zeitraum, der ein Drittel der Verbrauchsfrist nicht überschreiten darf, an Großverbraucher zum kurzfristigen Verbrauch geliefert oder im Einzelhandel bei entsprechender Preisminderung und Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Diese Festlegung gilt nicht, wenn für bestimmte Lebensmittel gesonderte Rechtsvorschriften bzw. Entscheidungen der für die Überwachung des Lebensmittelrechts befugten Organe dem entgegenstehen.

(2) Zur Durchführung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 kann der Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen, bei Lebensmitteln tierischer Herkunft auch in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft weitere spezifische Regelungen treffen.

(3) Wurden für ein Lebensmittel gemäß § 3 Abs. 2 unterschiedliche Verbrauchsfristen festgelegt, ist die kürzeste Verbrauchsfrist der Berechnung der Verlängerungszeit gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen.

(4) Nach Ablauf des gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitraumes dürfen Lebensmittel nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

**§ 6**

**Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmegenehmigungen zu dieser Anordnung können vom Minister für Gesundheitswesen, Ausnahmegenehmigungen zu in DDR- und Fachbereichstandards festgelegten Verbrauchsfristen vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen erteilt werden. Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft bedürfen Ausnahmegenehmigungen auch der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

**Anpassungsbestimmungen**

**§ 7**

**Gewürze**

Der § 4 Abs. 2 der Bestimmungen vom 2. Februar 1949 zur Regelung des Verkehrs mit Gewürzen (ZVOB1.1 Nr. 35 S. 275) erhält folgende Fassung:

„(2) Auf den Packungen und Behältnissen der gemahlene Gewürze, der Gewürzmenge und Gewürzsalze ist das Verbrauchsdatum anzugeben. Bei kochsalzhaltigen Gewürzmenge und bei Gewürzsalzen muß außerdem der Masseanteil an Kochsalz in Prozent angegeben sein.“

**§ 8**

**Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung**

Die Anordnung vom 4. Juli 1967 über den Verkehr mit Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung (GBl. II Nr. 66. S. 447) wird wie folgt geändert:

- a) Anstelle des Begriffs „Umlauffrist“ tritt jeweils der Begriff „Verbrauchsfrist“.
- b) Die Absätze 2 und 3 des § 1 werden ersatzlos gestrichen.